

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 25. Mai 2018
GZ 300.343/006-2B1/18

Entwurf einer Novelle zum Pensionskassengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. Mai 2018, GZ. BMF-020102/0002-III/5/2018, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Pensionskassengesetz und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum Inhalt des Entwurfs

In seinem Bericht „Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht der FMA“ (Reihe Bund 2017/46, TZ 11) empfahl der RH der Finanzmarktaufsicht (FMA) bei der Beaufsichtigung von Pensionskassen, trotz fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen, einen risikobasierten Aufsichtsansatz zu verfolgen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun in § 33 Abs. 2b eine diesbezügliche Regelung vor.

Weiters empfahl der RH der FMA, in Anlehnung an die Prozesse der Versicherungsaufsicht, für jede Pensionskasse einen Aufsichtsplan über alle für das kommende Geschäftsjahr geplanten Aufsichtsaktivitäten der FMA zu erstellen und laufend zu aktualisieren (TZ 14). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwar gemäß § 33h Abs. 4 die Erstellung eines Prüfplans vor, jedoch nur für die in § 33h Abs. 1 vorgesehene Überprüfung der von der Pensionskasse festgelegten Strategien, Prozesse und Meldeverfahren. Aus Sicht des RH wird damit seine Empfehlung, für jede Pensionskasse einen Aufsichtsplan über alle für das kommende Geschäftsjahr geplanten Aufsichtsaktivitäten der FMA zu erstellen und laufend zu aktualisieren, nicht vollständig umgesetzt.

Schließlich stellte der RH in seinem Bericht „Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und -beamten“ (Reihe Bund 2017/64) fest, dass bereits vor dem Jahr 2015 an Pensionskassen übertragene Ansprüche bzw. Anwartschaften auf leistungsorientierte Zusatzpensionsleistungen nicht von den erhöhten Pensionsversicherungsbeiträgen erfasst waren. Der RH empfahl aus diesem Grunde sicherzustellen, dass Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben (TZ 11).

Der RH weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf keine entsprechende Regelung enthalten ist, und die o.a. Empfehlung weiterhin nicht umgesetzt wird.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut dem Vorblatt zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger zu erwarten.

Aus Sicht des RH fehlt in den Erläuterungen jedoch eine Abschätzung der Kosten des voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwandes für die FMA. Da der FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Überwachungsaufgaben – beispielsweise die Erweiterung von Aufsichtsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Überprüfung der fachlichen Qualifikationen der Mitglieder des Vorstands sowie von Personen in Schlüsselfunktionen und die Überprüfung der von den Pensionskassen festgelegten Strategien, Prozessen und Meldeverfahren – übertragen werden sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) sieht ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da die finanziellen Erläuterungen hiezu jedoch keine Ausführungen enthalten, entsprechen diese daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall, ohne nähere Begründung signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

